



DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Privat- und Firmenkunden
Kundenservice
04024 Leipzig
Telefon: (069) 910-10000
Telefax: (069) 910-10001
Internet: <http://www.deutsche-bank.de/start>

vielen Dank für Ihren Antrag zur Einrichtung von db OnlineBanking bzw. db TelefonBanking für Ihre Kontoverbindung.

Um Ihren Antrag abschließen zu können, möchten wir Sie bitten, noch folgende Schritte durchzuführen:



Bitte drucken Sie den Antrag zweimal aus (ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt).



Unterschreiben Sie den Antrag an **allen** gekennzeichneten Stellen.



Stecken Sie bitte ein Exemplar des unterschriebenen Antrags in einen Briefumschlag und verschließen Sie diesen.



Senden Sie Ihren Antrag an:

DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Kundenservice
04024 Leipzig

Nach Eingang Ihres Antrages richten wir umgehend den von Ihnen beantragten elektronischen Zugang für Sie ein. Sie erhalten in wenigen Tagen alle Unterlagen per Post – je nach bestellten Services aus Sicherheitsgründen in separaten Sendungen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit unter (069) 910-10000 telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre DB Privat- und Firmenkundenbank AG

5 Anmeldung zur Anzeige der Umsätze von Kreditkarten im Internet

Antrag: Der Kontoinhaber bzw. o. g. Nutzer soll die Einzelumsätze folgender Kreditkarten im Rahmen des Deutsche Bank OnlineBanking angezeigt bekommen. Die Umsätze werden unter der oben genannten Kundennummer angezeigt.

1. Kreditkarte

Karteninhaber

Kartennummer

2. Kreditkarte

Karteninhaber

Kartennummer

6 Nutzung des Deutsche Bank OnlineBanking Postfachs

Hiermit melde ich mein(e) Konto/Konten, Depot(s) und Kreditkarte(n) unter der o.g. Kundennummer für das OnlineBanking Postfach an. Damit werden mir bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen etc.) in elektronischer Form online bereitgestellt. Details zu Umfang und Art der Mitteilungen erhalte ich unter www.deutsche-bank.de/postfach.

7 Anmeldung des Kontoinhabers/o. g. Nutzers für das Deutsche Bank TelefonBanking

Hiermit melde ich mein(e) Konto/Konten und Depot(s)* unter der o.g. Kundennummer für den unter Punkt 3 genannten Nutzer für das Deutsche Bank TelefonBanking an. Bitte übersenden Sie mir eine Telefon-PIN.

8 Aufzeichnung der Telefonkommunikation

Ich bin damit einverstanden, dass die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert wird. Das Einverständnis wird mit der Antragsunterzeichnung erteilt.

9 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien, die Bedingungen für den Electronic Broking Service sowie die Sonderbedingungen zur Nutzung des OnlineBanking Postfachs.

Auf Wunsch kann ich alle genannten Bedingungen auch in jeder Filiale sowie unter der Internetadresse www.deutsche-bank.de/start einsehen oder ferner zugesandt bekommen.

10 Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nach Annahme meines Vertragsantrages auf Abschluss des Vertrages, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages beginnt.

11 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtlicher Hinweis zur Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten:

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke können Sie jederzeit widersprechen.

12 Unterschriften

Datum

Ort

Unterschrift des Nutzers, sofern dieser nicht Kontoinhaber ist

Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift der Karteninhaber, sofern diese nicht Kontoinhaber sind

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Erhalt der folgenden Unterlagen:

- „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen“ (gilt nur für natürliche Personen),
- „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“,
- „Bedingungen für den Electronic Broking Service“,
- „Sonderbedingungen zur Nutzung des OnlineBanking Postfachs“.

Datum Ort

Unterschrift Kontoinhaber

* Hinweis für Minderjährige: Minderjährige ohne Verfügungsberechtigung können lediglich Konto- und Depotinformationen abfragen.

Filialnummer Kundennummer BLZ

(wenn Sie schon Kunde sind: bitte Filialnummer, Kundennummer **und/oder** BLZ eintragen)

1 Kontoinhaber

Vorname/-n

Nachname

Bei Unterzeichnung durch mehrere Kontoinhaber gilt jeweils statt der verwendeten Einzahl die Mehrzahl.

2 Nutzer

Neben dem Kontoinhaber können weitere Nutzer zum Deutsche Bank OnlineBanking und/oder Deutsche Bank TelefonBanking angemeldet werden. Eine wirksame Anmeldung setzt voraus, dass der Nutzer verfügungsberechtigt ist, z. B. auf Grund einer Bankvollmacht.

Der Verfügungsberechtigte soll den jeweiligen elektronischen Zugang zu meinem/unserem Konto/Depot nutzen:

Vorname/-n

Nachname

3 Anmeldung des Nutzers für das Deutsche Bank OnlineBanking

Der Nutzer soll folgende Bankdienstleistungen nutzen

- Kontoumsätze einsehen In- und Auslandsüberweisungen tätigen*
 Depotumsätze einsehen Wertpapieraufträge erteilen*
 Sonstige Aufträge erteilen (z. B. Mitteilungen an die Bank senden)

Der Zugang zu meinen Konten und Depots über das Deutsche Bank OnlineBanking soll erfolgen über:

photoTAN-Verfahren**

(für die Nutzung des Deutsche Bank OnlineBanking im Internet bzw. HBCI-Plus)

Es wird ein Smartphone (iOS, Android) benötigt. Für die Teilnahme übersenden Sie mir eine Online-PIN sowie einen Aktivierungsbrief.

- Ich möchte kein Smartphone nutzen. Bitte übersenden Sie mir zusätzlich ein photoTAN-Lesegerät zum Preis von 14,90 Euro inkl. Versandkosten. Für Inhaber von Deutsche Bank BestKonten ist das Lesegerät kostenfrei.

Die Kosten hierfür sind vom genannten Unterkonto abzubuchen. Abbuchung von Unterkonto

mobileTAN-Verfahren**

(für die Nutzung des Deutsche Bank OnlineBanking im Internet bzw. HBCI Plus)

Für die Teilnahme übersenden Sie mir eine Online-PIN.

Die Gebühren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank für die mobileTANs, die für eine Auftragserteilung verwendet wurden, sind vom genannten Unterkonto abzubuchen.

Mobilfunknummer Abbuchung von Unterkonto

(ausschließlich deutsche Mobilfunknummern sind zulässig)

personalisierte HBCI/FinTS-Karte***

(für die Nutzung des Deutsche Bank OnlineBanking HBCI)

Es wird ein Chipkartenlesegerät benötigt. Für die Teilnahme übersenden Sie mir eine Chipkarte mit Geheimzahl zum Preis von 10,00 Euro.

Die Kosten hierfür sind vom genannten Unterkonto abzubuchen. Abbuchung von Unterkonto

Falls Sie ein passendes Chipkartenlesegerät benötigen, können Sie dieses im Fachhandel oder z. B. unter www.chipkartenleser-shop.de/deutsche-bank erwerben.

4 Abbuchungsermächtigung des Kontoinhabers

Ich ermächtige Sie zur Abbuchung des fälligen Rechnungsbetrages für photoTAN-Lesegeräte, Chipkarten-Lesegeräte und Chipkarte von meinem Persönlichen Konto bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG.

* Hinweis für Minderjährige: Minderjährige ohne Verfügungsberechtigung können lediglich Konto- und Depotinformationen abfragen.

** Die Zusendung der Authentifizierungsinstrumente erfolgt an die Adresse des Kontoinhabers; ggf. zur Weitergabe an o. g. Nutzer.

*** Die Zusendung der Authentifizierungsinstrumente erfolgt an die Adresse des jeweiligen Nutzers.

5 Anmeldung zur Anzeige der Umsätze von Kreditkarten im Internet

Auftrag: Der Nutzer soll die Einzelumsätze folgender Kreditkarten im Rahmen des Deutsche Bank OnlineBanking angezeigt bekommen. Die Umsätze werden unter der oben genannten Kundennummer angezeigt.

1. Kreditkarte

Karteninhaber

Kartennummer

2. Kreditkarte

Karteninhaber

Kartennummer

6 Anmeldung des Nutzers für das Deutsche Bank TelefonBanking

Hiermit melde ich mein(e) Konto/Konten und Depot(s)* unter der o.g. Kundennummer für das Deutsche Bank TelefonBanking an. Bitte übersenden Sie mir eine Telefon-PIN.

7 Aufzeichnung der Telefonkommunikation

Ich bin damit einverstanden, dass die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert wird. Das Einverständnis wird mit der Antragsunterzeichnung erteilt.

8 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien, die Bedingungen für den Electronic Broking Service sowie die Sonderbedingungen zur Nutzung des OnlineBanking Postfachs.

Auf Wunsch kann ich alle genannten Bedingungen auch in jeder Filiale sowie unter der Internetadresse www.deutsche-bank.de/start einsehen oder ferner zugesandt bekommen.

* Hinweis für Minderjährige: Minderjährige ohne Verfügungsberechtigung können lediglich Konto- und Depotinformationen abfragen.

9 Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nach Annahme meines Vertragsantrages auf Abschluss des Vertrages, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages beginnt.

10 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtlicher Hinweis zur Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten:

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke können Sie jederzeit widersprechen.

11 Unterschriften

Datum

Ort

Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift des Nutzers, sofern dieser nicht Kontoinhaber ist

Unterschrift der Karteninhaber, sofern diese nicht Kontoinhaber sind

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Erhalt der folgenden Unterlagen:

- „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen“ (gilt nur für natürliche Personen),
- „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“,
- „Bedingungen für den Electronic Broking Service“,
- „Sonderbedingungen zur Nutzung des OnlineBanking Postfachs“.

Datum

Ort

Unterschrift Kontoinhaber

Bedingungen für den Zugang zur DB Privat- und Firmenkundenbank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien

Gültig bis 11.09.2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrags¹ einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen.

Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften über elektronische Medien die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge¹ zu autorisieren (siehe Nummer 4). Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung vereinbart werden.

Dieser Prozess wird als Authentifizierungsverfahren bezeichnet.

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Biometrische Merkmale bzw. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder das persönliche Passwort,
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur,
- der Aktivierungscode für ein Authentifizierungsinstrument oder
- ein von einem von der Bank zugelassenen Authentifizierungsinstrument geprüftes, biometrisches Merkmal wie der eigene Fingerabdruck (Fingerprint).

2.2 Authentifizierungsinstrumente

(1) Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurde und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Auftrags¹ verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN oder TAN) dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden:

- PIN
- auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN (iTAN),
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Gerätes zur Erzeugung von TAN ist,
- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN), auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion (z. B. HBCI) oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, u. a. über eine Softwareanwendung bzw. „App“ der Bank auf elektronischen Geräten wie Smartphone, Tablet oder Lesegerät, z. B. für das photo-TAN-Verfahren, oder über ein für eine elektronische Signatur ausreichend geeignetes Lesegerät, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

(2) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(3) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

(4) Sofern die Bank für einzelne hier aufgeführte Leistungen ein Entgelt verlangt, ist der jeweilige Preis im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank bzw. in der jeweiligen Teilnahmevereinbarung ausgewiesen. Für Änderungen und Preise gilt Ziffer 12 der AGB Banken, wenn keine besondere Vereinbarung zwischen Bank und Kunde getroffen wurde.

3. Zugang über elektronische Medien

Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen und seine PIN oder seinen Token oder sein Passwort oder seine elektronische Signatur der Bank oder sein biometrisches Merkmal eingesetzt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge¹ erteilen. Im Rahmen des Online-Bankings gelten die Sätze 1 und 2 auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

4. Online- und Telefon-Banking-Aufträge¹

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

(1) Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereitgestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN oder elektronische Signatur) oder mit einem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) auslöst und übermittelt.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online- und Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Online- und Telefon-Banking-Aufträgen¹ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online- und Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.

- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online- und Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online- bzw. Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kontoinhabers über Online- und Telefon-Banking-Verfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online- und Telefon-Banking
 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online- und Telefon-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) und Telefon-Banking-Zugangskanäle (Telefonnummern) herzustellen.

Im Rahmen des Online-Bankings kann der Teilnehmer zur Erteilung eines Zahlungsauftrags¹ und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nr. 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren, denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online- und Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen. Im Rahmen des Online-Bankings wird die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 nicht verletzt, wenn der Teilnehmer diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags¹ oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem oder auf einem Endgerät).
- Das Authentifizierungsinstrument (z. B. die Softwareanwendung der Bank oder das zugelassene Lesegerät) darf sich ausschließlich in der alleinigen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden. Ein Zugriff auf Personalisierte Sicherheitsmerkmale durch unberechtigte Dritte (worunter keine Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste zu verstehen sind) über das Authentifizierungsinstrument ist durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen des Teilnehmers (z. B. Passwortschutz bei Smartphone) zu unterbinden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf – auch wenn der Teilnehmer sich eines Zahlungsauslösedienstes bzw. eines Kontoinformationsdienstes bedient – nur mittels der von der Bank zugelassenen Authentifizierungsverfahren eingegeben werden.
- Sollte der Teilnehmer im Rahmen eines Authentifizierungsverfahrens Systeme oder Verfahren eines Dritten verwenden, so übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Auswahl, Sicherheit oder Überwachung dieser Systeme oder Verfahren. Der Teilnehmer bleibt bei einer Nutzung dieser Dritt-Systeme oder -Verfahren für die Einhaltung seiner Pflichten aus diesen Bedingungen verantwortlich.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht an unberechtigte Dritte (z. B. per E-Mail oder Telefon) weitergegeben werden.
- Die Personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN, das Passwort und der Nutzungscode für die elektronische Signatur) dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder zur Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal einsetzen.
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originalen Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/Online-TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.
- Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.
- Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.3 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.4 Kontrolle durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag¹ (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon oder Lesegerät) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder des zugehörigen Gerätes (z. B. Smartphone mit installierter Banksoftwareanwendung zur Authentifizierung) oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner persönlichen Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unrechtmäßig

- Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonischer legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Authentifizierungsinstruments

(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- oder Telefon-Banking-Verfügung¹ und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online- oder Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines biometrischen Merkmals bzw. Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments, des zugehörigen Geräts (z.B. Smartphone mit installierter Banksoftwareanwendung zur Authentifizierung) oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals nicht unverzüglich der Bank anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 1. Punkt),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1, 2. Punkt),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 6. Punkt),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 7. Punkt),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 8. Punkt),
- beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 9. Punkt),
- die Softwareanwendungen der Bank nicht direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter bezieht (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 13. Punkt),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft (siehe Nummer 7.4),
- bei Abweichen der Daten auf dem Authentifizierungsinstrument von den für die Transaktion vorgesehenen Daten den Vorgang nicht abbricht und die Bank nicht unverzüglich informiert (siehe Nummer 7.4).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstleistungsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, z. B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, z. B. Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Bedingungen für den Zugang zur DB Privat- und Firmenkundenbank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien

Gültig ab 11.09.2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen. Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden)

fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Banking-Verfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
- nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

(6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

(9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistungen oder Zahlungsauslösedienstleistungen den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
- Nummer 7.1 Absatz 3
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)

Für die Teilnahme am Electronic Broking Service (EBS) gelten ergänzend zu den „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“ die folgenden Bedingungen.

1. Leistungsumfang

Der Depotinhaber kann in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EBS Online-Anwendung (z. B. Internet-Broking) den Electronic Broking Service auf seinem Personal Computer nutzen, um

- Informationen und Analysen über seine in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten und Depots zu erhalten,
- Aufträge zum Kauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen zu erteilen,
- Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner im Electronic Broking Service geführten Depots zu tätigen,
- Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen, soweit vorhanden, zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapiergattungen zu erhalten,
- Kursinformationen zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapieren zu beziehen und Devisenkurse zu den wichtigsten Währungen abzufragen.

Die Bank erbringt im Rahmen des Electronic Broking Service keine Anlageberatung. Auch die vorgenannten Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine selbstständige Anlageentscheidung zu treffen.

Alle Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebotes der Bank im Rahmen der jeweiligen EBS Online-Anwendung sind in einer Benutzeranleitung enthalten, die mit der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt wird.

2. Risikoklassenprüfung bei Kaufaufträgen

Die Bank ordnet jedem Verfügungsberechtigten auf der Grundlage seiner Angaben im KapitalAnlageCheck/Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft eine persönliche Erfahrungs-Risikoklasse zu. Abhängig von der Depotform vergibt die Bank außerdem für bestimmte Unterdepots eine Depot-Risikoklasse auf der Grundlage der Angaben des Depotinhabers und teilt diese dem Depotinhaber mit. Über den Electronic Broking Service erteilte Kaufaufträge des Depotinhabers führt die Bank ungeachtet der vorgenannten Risikoklassen aus. Soweit eine andere verfügungsberechtigte Person als der Depotinhaber einen Kaufauftrag erteilt, wird dieser nur bis zur Grenze der Depot-Risikoklasse ausgeführt.

3. Zugang zum Electronic Broking Service

EBS Online-Anwendungen können so ausgestaltet sein, dass der Kunde Zugang zu der Online-Nutzung durch Eingabe eines frei wählbaren persönlichen Kennworts erhält. Die Eingabe des persönlichen Kennworts ergänzt in diesen Fällen das Zugangsverfahren durch Eingabe von PIN und, falls im Einzelfall vorgesehen, TAN (Ziff. 4.1 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

4. Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

5. Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne EBS Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eingeht, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6. Ausführungsplatz/Ausführungsart

Bei über EBS Online-Anwendungen erteilten Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Ausführungsplatz und Ausführungsart festgelegt werden. Wird kein Ausführungsplatz und keine Ausführungsart festgelegt, erfolgt die Ausführung gemäß den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ der Bank. Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Fall beschränkt sich das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des EBS auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über den Kundenberater, besteht in jedem Fall.

7. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über den Electronic Broking Service abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Marktkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen, und keine Aussage ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung eines der Researchteams der Bank wieder. Die zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder die Bank noch deren übrige assoziierte Unternehmen haften für die Verwendung der über den Electronic Broking Service abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktdaten und Einschätzungen und deren Inhalt.

8. Geheimhaltung der Berechtigungsmerkmale

EBS Online-Anwendungen stehen als persönliche Instrumente ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige EBS Online-Anwendung ein persönliches Kennwort des Kunden vor, gelten für dieses die Regelungen über die Geheimhaltung der PIN und der TAN in Ziff. 7 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ entsprechend. Mit dem Bezug seiner Konto- und Depotdaten und deren Abspeicherung auf dem Personal Computer ist der Kunde für die Geheimhaltung dieser Daten selbst verantwortlich.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch dem Kunden zugesandt werden.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

hier: Informationen zum Online- und Telefon-Banking

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zu unserem Online- und Telefon-Banking nachfolgende Informationen.

A1 Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank
DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Theodor-Heuss-Allee 72
60486 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-00
Telefax: (069) 910-34 225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Zuständige Filiale

Die für die Geschäftsverbindung maßgebliche und zuständige Filiale ist die Filiale der Bank, die dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. Die Bank wird dem Kunden die Filiale gesondert mitteilen. Sollte der Kunde bereits mit der DB Privat- und Firmenkundenbank AG in Geschäftsverbindung stehen, wird das Konto bzw. der Kreditkartenvertrag in der Filiale geführt, in der der Kunde bereits seine Geschäftsverbindung unterhält.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Frank Strauß (Vorsitzender), Stefan Bender, Philipp Gossow,
Dr. Alexander Ilgen, Susanne Klöß-Braekler, Britta Lehfeldt, Dr. Ralph Müller,
Dr. Markus Pertlwieser, Zvezdana Seeger, Lars Stoy

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 47141

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE811907980

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

A2 Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstands-klausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsman@bdb.de, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss der Teilnahmevereinbarung zum Online- und Telefon-Banking ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten oder im Online-Banking mittels PIN/TAN oder personalisierter HBCI-Chipkarte bestätigten „Antrag für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt.

B Informationen zum Online-/Telefon-Banking

Wesentliche Leistungsmerkmale des Deutsche Bank OnlineBanking

Durch den Abschluss der Teilnahmevereinbarung zum Online-Banking ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet und HBCI (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) berechtigt. Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich im Übrigen nach den zwischen Kunde und Bank getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. einem mit ihm geschlossenen Kontovertrag).

Sofern mit dem Kunden ein Depotvertrag geschlossen ist, kann er auch auf dieser Basis Wertpapiergeschäfte per Online-Banking in dem mit ihm vereinbarten Umfang (z. B. Risikoklasse) abwickeln.

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking erfasst:

- Inlandsüberweisungen
- Abruf von Kontodaten
- Auslandsüberweisungen
- Wertpapier-(Ver-)Käufe
- Daueraufträge einrichten, ändern und löschen
- Abruf von Depotdaten
- Onlinelimitänderungen
- Adressdatenaktualisierung
- Abruf von Kreditkartendaten

Für die Online-Bankgeschäfte des Kunden gibt es die Sicherheitssysteme mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und Transaktionsnummern (TAN) der Bank, das so genannte PIN-TAN-Verfahren. Die 5-stellige PIN kann durch eine individuelle Wunsch-PIN ersetzt werden. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Alternativ oder zusätzlich zum PIN-TAN-Verfahren kann der Kunde die Online-Banking-Anwendungen auch mit HBCI-Chipkarte nutzen. Hierbei handelt es sich um eine chipkartenbasierte Lösung zur Sicherung der Transaktionen. Die jeweilige Chipkarte ist durch eine Geheimzahl gegen unbefugte Nutzung gesichert. Das dafür benötigte Chipkartenlesegerät kann der Kunde bei der Bank erwerben.

Wesentliche Leistungsmerkmale des Deutsche Bank TelefonBanking

Bei Vereinbarung des Telefon-Banking kann der Kunde eine Reihe seiner Bankgeschäfte an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag am Telefon erledigen, z. B.

- Generelle Informationen zum Produkt- und Serviceangebot abrufen,
- Zahlungsverkehr¹ und Wertpapiergeschäfte abwickeln und
- Spar-, Anlage- und Depotprodukte abschließen.

Zur Abwicklung der telefonischen Bankgeschäfte über das Telefon-Banking erhält der Kunde eine 5-stellige Telefon-PIN, die durch eine individuelle Wunsch-PIN ersetzt werden kann.

¹ Der Begriff kann u.a. die relevanten Zahlungskontendienste „Überweisung“, „Dauerauftrag“ und „Lastschrift“ umfassen.



Sonderbedingungen zur Nutzung des Online-Banking Postfachs

Stand: 25. Mai 2018

1. Auftrag zur Einrichtung des Postfachs/Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking der Bank teilnehmenden Kunden auf seinen Wunsch ein Postfach – als seinen elektronischen Briefkasten – ein, in dem sie für ihn bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen etc.) in elektronischer Form online bereitstellt. Welche Mitteilungen die Bank dort konkret einstellt, teilt sie dem Kunden vor erstmaliger Nutzung des Postfachs gesondert mit. Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Deren Nutzung ist ausschließlich dem Kunden selbst und den von ihm hierzu bevollmächtigten Personen vorbehalten.

Auf Wunsch des Kunden benachrichtigt die Bank ihn von einer in dem Postfach eingegangenen Mitteilung nach seiner Wahl per E-Mail oder über SMS. Bei Nutzung der SMS fallen Kosten an, die die Bank an den Kunden weitergibt. Deren Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

2. Zugang

Die Mitteilungen der Bank gehen dem Kunden spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Informationen aus dem Postfach abgerufen hat.

3. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des Postfachs verzichtet der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der in das Postfach einzustellenden Mitteilungen. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in das Postfach nach.

Die Bank ist jedoch berechtigt, ihrem Kunden die in das Postfach bereits eingestellten Mitteilungen ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erforderlich machen, oder die Bank dies auch unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält. Hiervon wird die Bank insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seine in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen längere Zeit nicht abgerufen hat. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt, sondern nur ihren Aufwendersatz (insbesondere Porto) in Rechnung.

4. Zusendung von Kontoauszügen und sonstigen Mitteilungen der Bank auf Verlangen des Kunden

Auf Verlangen des Kunden wird die Bank dem Kunden die in das Postfach eingestellten Mitteilungen zusätzlich auf dem postalischen Weg zuzusenden. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Postfach regelmäßig auf neu hinterlegte Mitteilungen durchzusehen, ggf. diese zeitnah abzurufen und unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

6. Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten Dokumente sicher, sofern diese innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden.

7. Speicherung der Dokumente

Die Bank speichert die eingestellten Mitteilungen während der Gesamtdauer der Nutzung des digitalen Postfachs durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung. Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen.

8. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann die Nutzung des Postfachs ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen. Eine Kündigung ist auch online über die Deaktivierung des Postfachs („Button-Lösung“) möglich. Die Bank wird dem Kunden die für das Postfach vorgesehenen Mitteilungen nach Wirksamwerden der Kündigung wieder auf dem vor Einrichtung des Postfachs vereinbarten Wege zukommen lassen. Im Anschluss an die Kündigung des digitalen Postfachs kann der Kunde aber weiterhin im Rahmen einer bestehenden Konto- und Depotverbindung auf die bereits eingestellten Mitteilungen zugreifen. Bei Beendigung der Konto- und Depotbeziehung werden noch nicht vom Kunden abgerufene wichtige Mitteilungen mittels Brief zur Verfügung gestellt.

9. Anerkennung durch Finanzbehörden

Die im Postfach bereitgestellten Bankmitteilungen, wie z. B. der elektronische Kontoauszug oder Rechnungsabschluss, erfüllen nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sie werden daher nur im Privatkundenbereich und damit nur für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig i. S. d. §§ 145 ff. AO ist. Die Bank gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die im Posteingang gespeicherten Informationen anerkennen. Der Kunde sollte sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt informieren.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter <https://www.deutsche-bank.de/agb> eingesehen werden können und dem Kunden auf Wunsch auch auf dem Postweg zugesandt werden.